

# Das Asylverfahren

# Grundlage für die Anerkennung als Flüchtling

*(nach § 3 AsylVfG und Art. 16 a GG)*

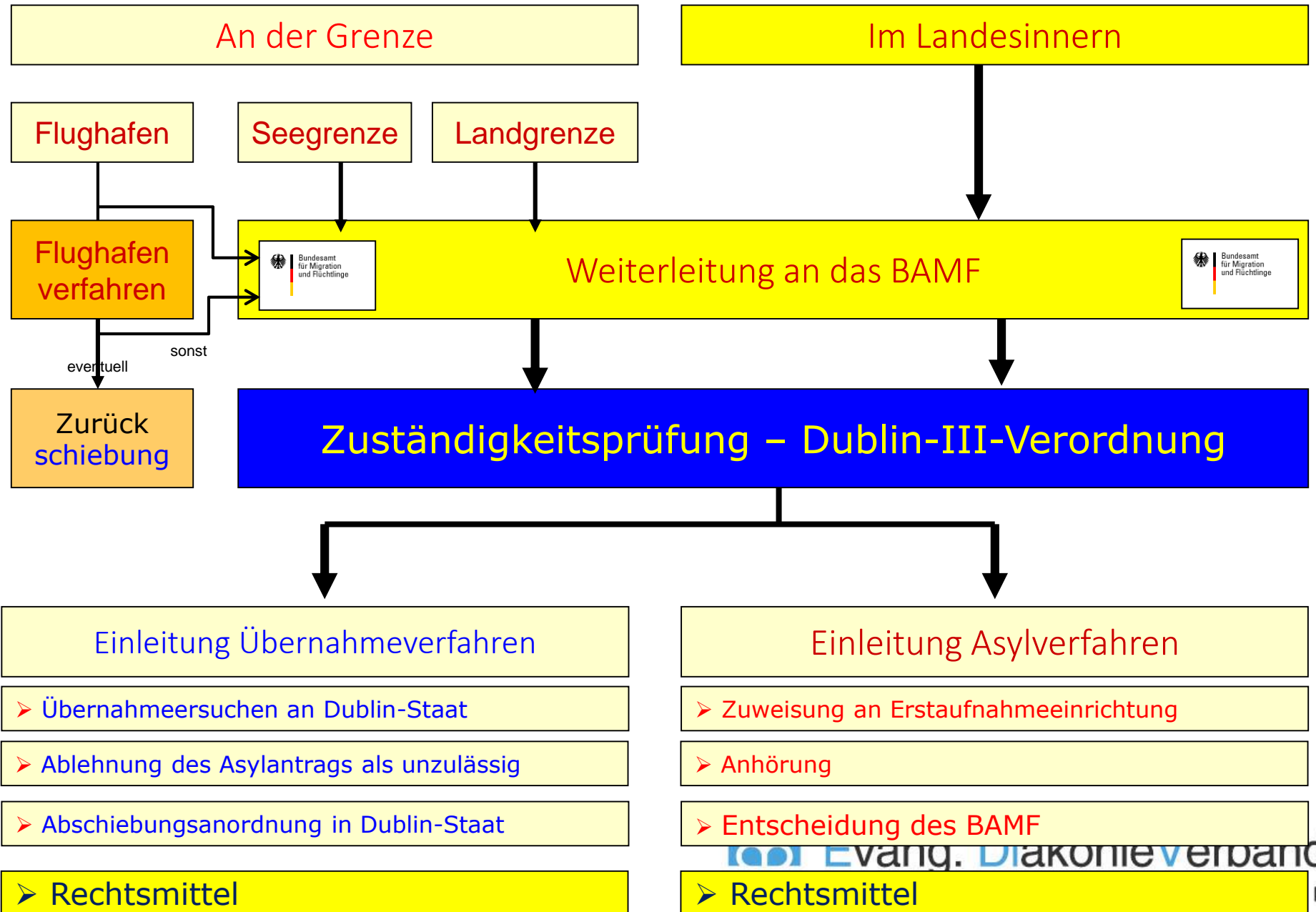
ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Danach ist ein Flüchtling eine Person,

*"... die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen  
ihrer Rasse,  
Religion,  
Nationalität,  
Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe  
oder wegen ihrer politischen Überzeugung..."*

...aus dem Heimatland geflohen ist und keinen Schutz vor dieser Verfolgung durch den Staat erhalten hat.

# Asylverfahren



# Antragstellung

Die Asylantragstellung erfolgt grundsätzlich beim BAMF  
(in unmittelbarer Nähe der Aufnahmeeinrichtung)

- Asyl-Akte wird angelegt
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Klärung, ob Erstantrag, Folgeantrag oder möglicherweise Mehrfachantrag
- Vergleich der Fingerabdrücke über AFIS (automatisches Fingerabdruckidentifikationssystem des Bundeskriminalamtes)
- Abgleich mit EURODAC („Asyl-Datenbank“) – Klärung, ob bereits in anderem EU-Land Asylantrag gestellt wurde (Dublin III)
- Datenabgleich mit Ausländerzentralregister

# Die Anhörung

§ 25 AsylVfG –

Der Ausländer muss selbst alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. Ein späteres Vorbringen kann unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörung ist nicht öffentlich.

Es können aber Vertreter des Bundes, eines Landes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ... teilnehmen. Weitere Ausnahmen kann der Leiter des Bundesamts gestatten. Unabhängig davon müssen Bevollmächtigte zugelassen werden.

Bei unbegleiteten Minderjährigen nimmt regelmäßig ein Vormund teil.

Befragung zu den persönlichen Daten (standardisierter Fragebogen mit 25 Fragen – Herkunftsland, Eltern, Reiseweg, etc.)

Über die Anhörung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die wesentlichen Angaben enthält.

Die Angaben sind Grundlage der Entscheidung des BAMF.

# Asylentscheidung

worauf basiert die Entscheidung:

„Gesamtschau aller relevanten Erkenntnisse“, insbesondere

- Vortrag des Asylbewerbers
- weitere Erkenntnisquellen des Bundesamtes, wie z.B.
  - Lageberichte des Auswärtigen Amtes
  - Gutachten wissenschaftlicher Institute
  - Berichte von NGO's (UNHCR, AI, Schweizerische Flüchtlingshilfe, etc.
  - Presseartikel
  - Fachliteratur
- Persönliche Einschätzung des Sachbearbeiters Asyl/Entscheiders

# Mögliche Asylentscheidung und Rechtsfolgen

## 1. Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. der GFK

*(nach § 3 AsylVfG - Rechtsfolge § 25 Abs.2 S.1, 1. Alt. AufenthG)*

- Drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Dann Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt) nach § 26 Abs.3 AufenthG, wenn kein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft
- Staatliche Leistungen, insbesondere Sozialleistungen
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Familienangehörige (Ehegatte oder Kinder) können unter erleichterten Bedingungen aus dem Ausland nach Deutschland geholt werden.
- Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

## **2. Gewährung subsidiären Schutzes**

*(nach § 4 AsylVfG, Rechtsfolge § 25 Abs.2 S.1 2. Alt. AufenthG)*

- Mindestens ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung um 2, dann ggf. um 3 Jahre. Niederlassung aber erst nach 7 Jahren (§ 26 Abs.4 AufenthG)
- Staatliche Leistungen, insbesondere Sozialleistungen
- unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt für abhängige Beschäftigung
- Familienangehörige (Ehegatte oder Kinder) können unter erleichterten Bedingungen aus dem Ausland nach Deutschland geholt werden

## **3. Nationales Abschiebungsverbot:**

*(nach § 60 Abs.5 und Abs.7, Rechtsfolge § 25 Abs.3 AufenthG)*

## **4. Ablehnung des Asylantrags**

- Die für die Durchführung des Asylverfahrens erteilte Aufenthaltsgestattung erlischt. Damit ist er ausreisepflichtig.
- Ist eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird lediglich eine sog. Duldung erteilt.



## Rechtsmittel gegen die Ablehnungsentscheidung des BAMF

- Ablehnung als „normal“ unbegründet: Klage zum Verwaltungsgericht. Frist: **2 Wochen**
- Ablehnung als „offensichtlich“ unbegründet: Klage **und** gleichzeitig Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Frist **1 Woche** mit sofortiger (oder zumindest umgehender) Begründung
- Sonderfall **Dublin**: Klage (Frist: 2 Wochen) aber auch Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (Frist: 1 Woche!)
- Im Normalfall oder wenn das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnet, findet eine mündliche Verhandlung statt
- Gegen die Ablehnung (Abweisung der Klage) des Gerichts ist lediglich ein (sehr eingeschränkter) Antrag auf Zulassung der Berufung möglich. Dann Anwaltszwang
- Zumindest anwaltliche Beratung empfiehlt sich auch spätestens nach der Ablehnung durch das Bundesamt

# Einige weiterführende Adressen

- [www.asyl.net](http://www.asyl.net)
- [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)
- [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)
- [www.diakonie-wuerttemberg.de](http://www.diakonie-wuerttemberg.de)